

RS UVS Kärnten 1994/10/10 KUVS-1277-1280/4/94

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.10.1994

Rechtssatz

Die Überschreitung der auf Autobahnen zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h sowie die Überschreitung der daran anschließenden durch Straßenverkehrszeichen kundgemachten Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h sind zwei verschiedene Delikte, die auch jeweils gesondert zu bestrafen sind (vgl hiezu Erkenntnis des VwGH vom 25.10.1989, ZI 89/03/0145).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at